

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 6

II. Die Staatsgrundlagenbestimmungen

2. Der freiheitliche Rechtsstaat

Freiheitlicher Rechtsstaat

Der Rechtsstaat begründet eine Herrschaft des Rechts, das die Organe und Amtsträger des Staates bindet, staatliche Einheit herstellt, individuelle Freiheit rechtsverbindlich anbietet, die Annahme dieses Angebots erwartet und die Freiheitsgewährleistungen in einem System der Gewaltenteilung zur Wirkung bringt (formeller Rechtsstaat). Zugleich verpflichtet Rechtsstaatlichkeit zu einem stetigen Bemühen um die Gerechtigkeit, die Gewährleistung von Menschenwürde, Frieden, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit (materieller Rechtsstaat). Die wichtigsten Inhalte des Rechtsstaatsprinzips sind der Vorrang der Verfassung und sodann des Gesetzes, die Gewaltenteilung, die Garantie der Grundrechte, die Unparteilichkeit des Rechts und der Rechtsanwendung, ein umfassender Gerichtsschutz durch eine unabhängige richterliche Gewalt, die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns, bestimmte Verfahrensgarantien und die Amtshaftung.

Geltungsgrund des Rechtsstaatsprinzips

Art. 20 Abs. 3: Die Gesetzgebung ist an die *verfassungsmäßige Ordnung*, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind *an Gesetz und Recht gebunden*.

In Art. 28 Abs. 1 S. 1 ist der „Rechtsstaat“ für den Bund ausdrücklich vorausgesetzt.

Gesamtschau: Art. 1 Abs. 3, Grundrechte, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Art. 93, Art. 97 Abs. 1

Ausdrückliche Ausprägungen: Art. 19 Abs. 4 (Rechtsschutzgarantie), Art. 34 (Staatshaftung), Art. 101 Abs. 1 S. 2 (gesetzlicher Richter), Art. 103 Abs. 1 (rechtliches Gehör), Art. 103 Abs. 2 („nulla poena sine lege scripta“), Art. 103 Abs. 3 („ne bis in idem“), Art. 104 (Rechtsgarantie bei Freiheitentziehung).

Das Rechtsstaatsprinzip gehört zu den Grundsätzen des Art. 79 Abs. 3 Var. 3 GG.

Einzelprinzipien der Rechtsstaatlichkeit

Bindung des Staates an bestimmte als legitim angesehene Rechtsprinzipien

Vorrang der Verfassung (s. u.)

Prinzip der Gesetzmäßigkeit (s. III.1.)

Prinzip der Gewaltenteilung (s. II. 5., IV. 1)

Rechtsschutzgarantie (s. IV. 4. a.)

Prinzip der Verhältnismäßigkeit (s. u.)

Grundsatz der Rechtssicherheit (s. u.)

Grundsatz einer folgerichtigen und widerspruchsfreien Rechtsordnung

Grundrechtsschutz durch Verfahren

Staatshaftungsrecht (s. IV. 3. g.)

Grundsätze des Strafrechts und des Strafprozessrechts

Vorrang der Verfassung

Art. 20 Abs. 3 GG: Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung (= gesamte Verfassung); in Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

Art. 1 Abs. 3 GG: Wiederholung für die Grundrechte. (=> Auch die Gesetzgebung ist an die Grundrechte gebunden. Der Mehrheitswille ist nicht schrankenlos.)

Verfassungswidrige Gesetze sind grundsätzlich nichtig, nur ausnahmsweise – insbesondere bei Gleichheitsverstößen – erklärt das BVerfG sie mit der Verfassung für unvereinbar.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Die Grundrechte binden alle Staatsgewalt, begrenzen deshalb die Kompetenzausübung für staatliche Eingriffe. Aufgrund von Gesetzesvorbehalten kann der Gesetzgeber Grundrechte beschränken. Diese Schranken unterliegen aber wiederum Schranken-Schranken – insbesondere dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip fordert einen schonenden Ausgleich zwischen individueller Freiheit und den in demokratischen Mehrheitsentscheidungen festgestellten Gemeinwohlbelangen. Ursprünglich ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine dogmatische Figur des Polizeirechts. Unter dem Grundgesetz gilt es aber für die gesamte Staatsgewalt und für alle Rechtsgebiete:

1. Bestimmung des angestrebten Zwecks und Erfolgs.
2. Rechtliche Zulässigkeit des angestrebten Zwecks.
3. Geeignetheit des Mittels (= Tauglichkeit): Das Mittel kann den angestrebten Erfolg erreichen.
4. Erforderlichkeit des Mittels: Es darf kein anderes, *gleich wirksames*, aber *weniger einschneidendes* Mittel zur Verfügung stehen.
5. Angemessenheit des Mittels: Das Mittel muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Ein wesentliches Kriterium ist die Zumutbarkeit der Belastung (Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern).

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist materieller Maßstab, niemals Inhalt von Kompetenzregeln.

Dogmatisches Gegenstück zum Verhältnismäßigkeitsprinzip ist das Untermaßverbot, das bei grundrechtlichen Schutzpflichten die Untergrenze für gesetzliches Handeln beschreibt. Der Gesetzgeber ist nur ausnahmsweise zum Handeln verpflichtet. Das Untermaßverbot findet daher nur Anwendung, wenn es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter – wie Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) – geht (vgl. BVerfGE 88, 203 (254 ff.) – Schwangerschaftsabbruch II; vgl. auch BVerfGE 49, 89 (130, 132) – Kalkar I).

Grundsatz der Rechtssicherheit

Rechtsstaatlichkeit ist das Gegenkonzept zur Willkürherrschaft. Das Prinzip verlangt verlässliche Maßstäbe, ist in besonderem Maße auf Rechtssicherheit bedacht, auf Verständlichkeit, Vorhersehbarkeit und Beständigkeit des Rechts. =>

1. Bestimmtheitsprinzip: Bestimmtheitsanforderungen des Gesetzesvorbehalts + allgemeines Bestimmtheitsprinzip der Rechtsstaatlichkeit (formales Mindestmaß, Klarheit, Verständlichkeit), das sich an jede staatliche Stelle richtet (nicht nur an Gesetzgeber).

2. Vertrauensschutzprinzip: Der Grundrechtsberechtigte muss sein Verhalten, insbesondere seine längerfristigen Dispositionen, auf die für ihn erkennbare Rechtslage einstellen können.

Ableitung: Rechtsstaatsprinzip + Grundrechte

Vertrauensschutz setzt voraus: 1. Vertrauenstatbestand (= staatlicher Akt, an den Vertrauen geknüpft werden kann) 2. Grundrechtsberechtigter muss tatsächlich vertraut, dieses Vertrauen ins Werk gesetzt haben und in diesem Vertrauen schutzwürdig sein.

Zulässigkeit rückwirkender Gesetze

Art. 103 Abs. 2: Rückwirkungsverbot für Strafgesetze

Rückwirkungsverbot aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten, zwei Fallgruppen =>

„Echte Rückwirkung“ = Rückbewirkung von Rechtsfolgen

wenn das Gesetz an Sachverhalte anknüpft, die bereits in der Vergangenheit abgeschlossen sind. Gegebene Rechtslage wird durch eine neue Rechtsfolge ersetzt.

Folge: grds. unzulässig, Ausn. bei bes. Rechtfertigung, Fallgruppen:

- mit einer solchen Regelung war zu rechnen,
- unklare und verworrene Rechtslage, so dass kein Vertrauen bestand,
- unwirksames Gesetz wird durch ein inhaltlich gleiches Gesetz ersetzt,
- Bagatellfälle,
- zwingende, dem Rechtsstaatsprinzip übergeordnete Gründe des Allgemeinwohls.

„Unechte Rückwirkung“ = tatbestandliche Rückanknüpfung

wenn das Gesetz an einen in der Vergangenheit entstandenen, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt anknüpft (noch keine Rechtsfolge entstanden).

Folge: grds. zulässig, Ausn. entgegenstehender überwiegender Vertrauensschutz.

=> Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Rechtsänderung und dem schutzwürdigen Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand der bisherigen Regelung. (zu berücksichtigen ist insbesondere Bedeutung für die Grundrechte)

3. Bestandskraft/Rechtskraft: Um des Rechtsfriedens willen müssen getroffene Entscheidungen von einem bestimmten Zeitpunkt an Bestand haben => Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit, den der Gesetzgeber durch die Rechtsinstitute der Bestands- und Rechtskraft einfachgesetzlich entscheidet. Bestandskraft: Unanfechtbarkeit behördlicher Entscheidungen mit Ablauf der Anfechtungsfrist (bei Verwaltungsakten i. d. R. 1 Monat). Folge: einseitige Bindung. Bürger kann den Verwaltungsakt nicht mehr anfechten und auch nicht mehr einwenden, er sei rechtswidrig. Behörde darf ihn aber immer noch aufheben oder ändern. Rechtskraft: Endgültiger Abschluss eines Gerichtsverfahrens (letzte angerufene Instanz). Streitgegenstand mit Bindungswirkung für Bürger und Behörde letztverbindlich entschieden (Ausn.: Wiederaufnahme). Die Möglichkeit eines rechtswidrigen Urteils wird hingenommen, weil die gerichtliche Entscheidung durch grundsätzliche Verfahrensgarantien abgesichert ist, von unabhängigen Richtern gefällt wird und Rechtsfrieden schaffen soll.